

Statistik zu Ausgaben und Einnahmen  
der Sozialhilfe nach dem SGB XII  
ab Berichtsjahr **2025**

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

**Allgemeine Angaben**

Auskunftgebende Stelle

Bogenart



Art des Trägers

1

Überörtlich

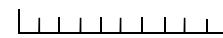
2

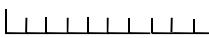
Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zum Lebensunterhalt  
(3. Kapitel SGB XII)

3111

410





Laufende Leistungen





Einmalige Leistungen an  
Empfänger laufender Leistungen





Einmalige Leistungen an  
sonstige Leistungsberechtigte





Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

noch:

Hilfe zur Pflege  
(7. Kapitel SGB XII)

3112 411

Maßnahmen zur Verbesserung des  
Wohnumfeldes  
(§ 64e SGB XII)



Andere Leistungen



Aufwendungen für die Beiträge einer  
Pflegeperson/bes. Pflegekraft für  
eine angemessene Alterssicherung  
(§ 64f Absatz 1 SGB XII)



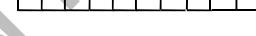
Beratungskosten für die  
Pflegeperson  
(§ 64f Absatz 2 SGB XII)



Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)



Digitale Pflegeanwendungen  
(§ 64j SGB XII)



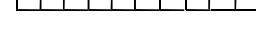
Ergänzende Unterstützung bei Nutzung  
von digitalen Pflegeanwendungen  
(§ 64k SGB XII)



Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1  
(§ 66 SGB XII)



Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden  
2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)



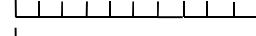
Pflegegrad 2



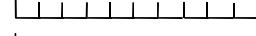
Pflegegrad 3



Pflegegrad 4



Pflegegrad 5



Teilstationäre Pflege  
(Tages- oder Nachtpflege)  
(§ 64g SGB XII)



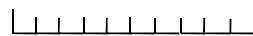
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)



Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)



Pflegegrad 2



Pflegegrad 3



Pflegegrad 4



Pflegegrad 5



Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen  
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

3115

414



Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten  
(§§ 67 bis 69 SGB XII)



Hilfe zur Weiterführung des Haushalts  
(§ 70 SGB XII)



Altenhilfe  
(§ 71 SGB XII)



Blindenhilfe  
(§ 72 SGB XII)



Hilfe in sonstigen Lebenslagen  
(§ 73 SGB XII)



Bestattungskosten  
(§ 74 SGB XII)



FÜR IHRE  
UNTERPLÄGEN

**Allgemeine Angaben**

1	<input type="checkbox"/> Bogenart	Art des Trägers	10 <input type="checkbox"/> 1
2-9		Örtlich Überörtlich	10 <input type="checkbox"/> 2
Auskunftgebende Stelle	Land Kreis Gemeinde		

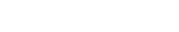
**Einnahmen / Einzahlungen außerhalb von Einrichtungen**

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
			Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
		Konto 6211	Konto 6212	Konto 6213	Konto 6214	Konto 6215
		UGr 241	UGr 243	UGr 245	UGr 247	UGr 249
Volle Euro						

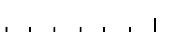
Hilfe zum Lebensunterhalt  
(3. Kapitel SGB XII)

3111	3110				
------	------	--	---	---	---

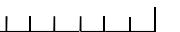
Hilfe zur Gesundheit  
(5. Kapitel SGB XII)  
inkl. Rückerstattungen von  
Krankenkassen

3114	3113						
------	------	--	---	---	---	---	---

Hilfe zur Pflege  
(7. Kapitel SGB XII)

3112	411						
------	-----	--	---	---	---	---	---

Hilfe zur Überwindung  
besonderer  
sozialer Schwierigkeiten  
und Hilfe in  
anderen Lebenslagen  
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

3115	414						
------	-----	--	---	---	---	---	---

## Allgemeine Angaben

## Einnahmen / Einzahlungen in Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungserersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
			Konto 6221	Konto 6222	Konto 6223	Konto 6224	Konto 6225
			UGr 251	UGr 253	UGr 255	UGr 257	UGr 259
Volle Euro							

Hilfe zum Lebensunterhalt  
(3. Kapitel SGB XII)

3111  
410



Hilfe zur Gesundheit  
(5. Kapitel SGB XII)  
inkl. Rückerstattungen von  
Krankenkassen

3114  
413



Hilfe zur Pflege  
(7. Kapitel SGB XII)

3112  
411



Hilfe zur Überwindung  
besonderer  
sozialer Schwierigkeiten  
und Hilfe in  
anderen Lebenslagen  
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

3115  
414



## Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfe Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG **und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO<sup>1</sup>**.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für **Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt**. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

#### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

#### Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. **In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.**

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die **behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes** oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.